

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 14. Juni 2012**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

30.04.2013

Geschäftszeichen:

III 35.1-1.19.14-85/12

Zulassungsnummer:

Z-19.14-2061

Geltungsdauer

vom: **30. April 2013**

bis: **14. Juni 2017**

Antragsteller:

RP Technik GmbH Profilsysteme

Edisonstraße 4

59199 Bönen

Zulassungsgegenstand:

**Brandschutzverglasung "FERRO WICSTYLE 70 FP 3"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.14-2061 vom 14. Juni 2012.

Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und drei Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-19.14-2061

Seite 2 von 6 | 30. April 2013

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-19.14-2061

Seite 3 von 6 | 30. April 2013

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "FERRO-WICSTYLE 70 FP" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13¹.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist im Wesentlichen aus Scheiben, einem Rahmen aus Metall-Kunststoff-Verbundprofilen, den Glashalteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

Die Brandschutzverglasung ist aus werkseitig vorgefertigten Rahmenelementen herzustellen. Es dürfen mehrere Rahmen-Elemente seitlich aneinander gereiht werden.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Brandschutzverglasung ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - als feuerhemmendes² Bauteil bzw. in einem mindestens feuerhemmenden² Bauteil angewendet werden. (s. auch Abschnitt 1.2.3).

1.2.2 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

Nachweise der Standsicherheit und diesbezüglicher Gebrauchstauglichkeit sowie weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit (z. B. Luftdichtigkeit) und der Dauerhaftigkeit der einzelnen Produkte und der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht.

Sie sind, sofern erforderlich, für den - auch in den Anlagen dargestellten - Zulassungsgegenstand jeweils unter Einhaltung der in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung definierten Anforderungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Abschnitt 3 und für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse zu führen.

1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°) in Massivwände bzw. -bauteile oder Trennwände nach Abschnitt 4.3.1 einzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2³ angehören.

¹ DIN 4102-13:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften zum Feuerwiderstandsverhalten zu den Anforderungen in bauaufsichtlichen Verwendungsvorschriften gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.1ff (in der jeweils geltenden Ausgabe, s. www.dibt.de).

³ DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-19.14-2061

Seite 4 von 6 | 30. April 2013

Die Brandschutzverglasung darf an mit nichtbrennbaren⁴ Bauplatten bekleidete, klassifizierte Stahlbauteile, mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4⁵ und DIN 4102-22⁶, und nach Abschnitt 4.3.4 angeschlossen werden, sofern diese wiederum über ihre gesamte Länge bzw. Höhe an raumabschließende, feuerwiderstandsfähige Bauteile angeschlossen sind.

1.2.5 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 4445 mm.

Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.

1.2.6 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass in Abhängigkeit vom Scheibentyp maximale Einzelglasflächen gemäß Tabelle 1 entstehen:

Tabelle 1: maximale Scheibenabmessungen

Scheibentyp	maximale Abmessungen [mm]	
	"Pilkington Pyrostop 30-10 oder 12"	1400 x 2400
"Pilkington Pyrostop 30-15 oder 16 Iso"	1400 x 2400	2800 x 1272
"Pilkington Pyrostop 30-20 oder 22"	1400 x 3000	2800 x 1400
"Pilkington Pyrostop 30-25 oder 26 Iso" und "Pilkington Pyrostop 30-35 oder 36 Iso"	1400 x 3000	2800 x 1400

In einzelne Teilflächen der Brandschutzverglasung dürfen anstelle der Scheiben werkseitig vorgefertigte Ausfüllungselemente entsprechend Abschnitt 2.1.5.1 mit den maximalen Abmessungen nach Tabelle 2 eingesetzt werden. Wahlweise darf der obere Abschluss der Brandschutzverglasung bis zu einer Höhe von 800 mm mit Ausfüllungen nach Abschnitt 2.1.5.2 ausgeführt werden.

Tabelle 2: maximale Abmessungen für Ausfüllungen

Ausfüllungstyp	maximale Abmessungen [mm]	
	"Typ A"	1400 x 2400
"Typ B"	1400 x 2400	2400 x 1400
"Typ C"	1245 x 2800	2800 x 1245

1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf in Verbindung mit folgenden Feuerschutzabschlüssen gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.20-2161 – jedoch ohne Seiten- und/oder Oberteil – ausgeführt werden:

- T 30-1-FSA "FERRO WICSTYLE 70 FP 1" bzw.
- T 30-1-RS-FSA "FERRO WICSTYLE 70 FP 1" bzw.
- T 30-2-FSA "FERRO WICSTYLE 70 FP 2" bzw.
- T 30-2-RS-FSA "FERRO WICSTYLE 70 FP 2"

Bei Ausführung der Brandschutzverglasung in Verbindung mit Feuerschutzabschlüssen darf ein werkseitig vorgefertigtes Rahmen-Element (sog. U-Rahmen) oberhalb des Feuerschutzabschlusses angeordnet werden.

⁴ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2 (in der jeweils geltenden Ausgabe, s. www.dibt.de).

⁵ DIN 4102-4:1994-03, einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-4/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

⁶ DIN 4102-22:2004-11 Anwendungsnorm zu DIN 4102-4 auf der Bemessungsbasis von Teilsicherheitsbeiwerten

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-19.14-2061

Seite 5 von 6 | 30. April 2013

- 1.2.9 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.
1.2.10 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2. Abschnitt 2.1 erhält folgende Änderungen:

In den Abschnitten 2.1.3.1, 2.1.3.3 und 2.1.3.4 wird der Verweis auf die "Firma esco Metallbausysteme, Ditzingen" durch "Firma RP Technik GmbH Profilsysteme, Bönen" ersetzt.

3. Abschnitt 3.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt 3.1.2.2 erhält der erste Spiegelstrich folgende Fassung:
– sind ggf. die Einwirkungen von Horizontallasten nach DIN EN 1991-1-1⁷ und
DIN EN 1991-1-1/NA⁸ und von Windlasten nach DIN EN 1991-1-4⁹ und
DIN EN 1991-1-4/NA¹⁰ zu berücksichtigen,

- b) Es wird folgender neuer Abschnitt 3.1.3.5 eingefügt:

3.1.3.5 Nachweise für die Ausführung von Brandschutzverglasungen in Verbindung mit
Feuerschutzabschlüssen

Die Bemessung der Rahmenprofile hat so zu erfolgen, dass die Erhaltung der
Funktionsfähigkeit, d. h. ein freies Öffnen und Schließen des Türflügels - ohne Aufsetzen -,
gewährleistet ist.

4. Abschnitt 4 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer Abschnitt 4.2.3 eingefügt:

4.2.3 Sonstige Ausführungen

Wird die Brandschutzverglasung in Verbindung mit Feuerschutzabschlüssen nach
Abschnitt 1.2.8 ausgeführt, muss der Einbau gemäß den Anlagen 1a bis 3a dieses
Bescheids erfolgen.

Sofern gemäß Abschnitt 1.2.8 oberhalb des Feuerschutzabschlusses ein werkseitig
vorgefertigtes Rahmen-Element (sog. U-Rahmen) nach Abschnitt 2.2.1.3 ausgeführt wird,
hat die Verbindung des U-Rahmens mit den Zargenprofilen durch Schweißen zu erfolgen.
Für das Schweißen gilt DIN 4113-3¹¹. Hinsichtlich der Herstellerqualifikation für das
Schweißen gilt Klasse A nach DIN 4113-3¹¹, Tab. 7.

7	DIN EN 1991-1-1:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau Berichtigtes Dokument: 1991-1-1:2002-10
8	DIN EN 1991-1-1/NA: 2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau
9	DIN EN 1991-1-4:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
10	DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
11	DIN 4113-3:2003-1+ Berichtigung 1:2008-12	Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung; Teil 3: Ausführungen und Herstellerqualifikation

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

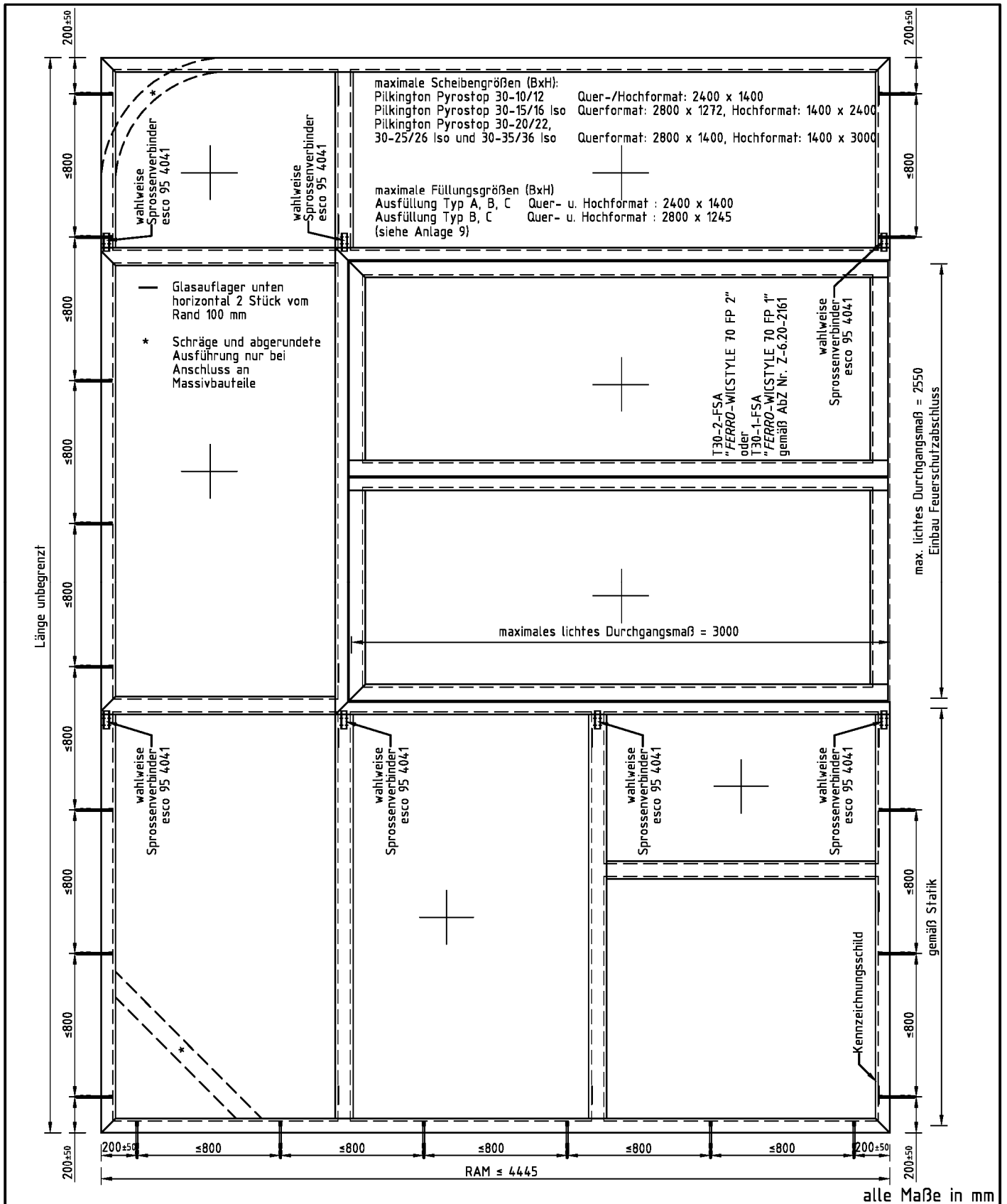
Nr. Z-19.14-2061

Seite 6 von 6 | 30. April 2013

5. Die Anlage 1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird durch die geänderte Anlage 1a dieses Bescheids ersetzt.
6. Die Anlagen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden um die Anlagen 2a und 3a dieses Bescheids ergänzt.

Maja Tiemann
Referatsleiterin

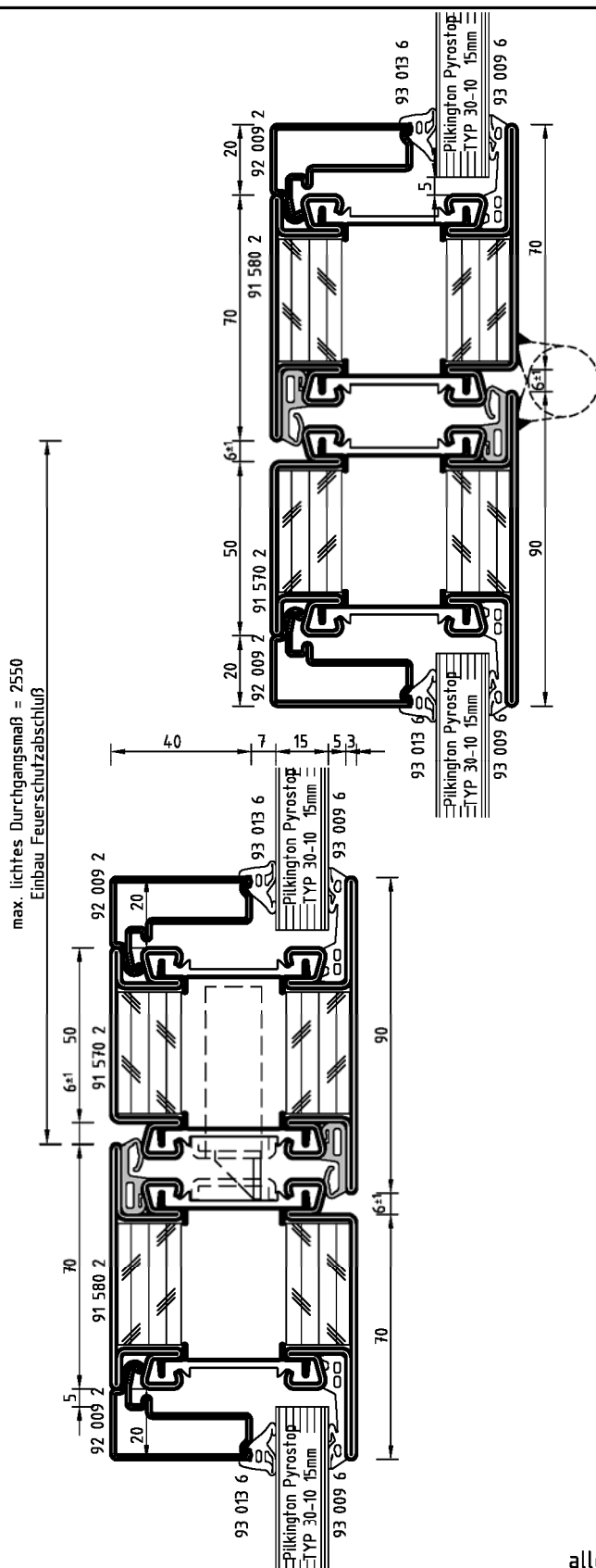
Beglaubigt



Brandschutzverglasung "FERRO-WICSTYLE 70 FP"
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Anlage 1a

- Ansicht -



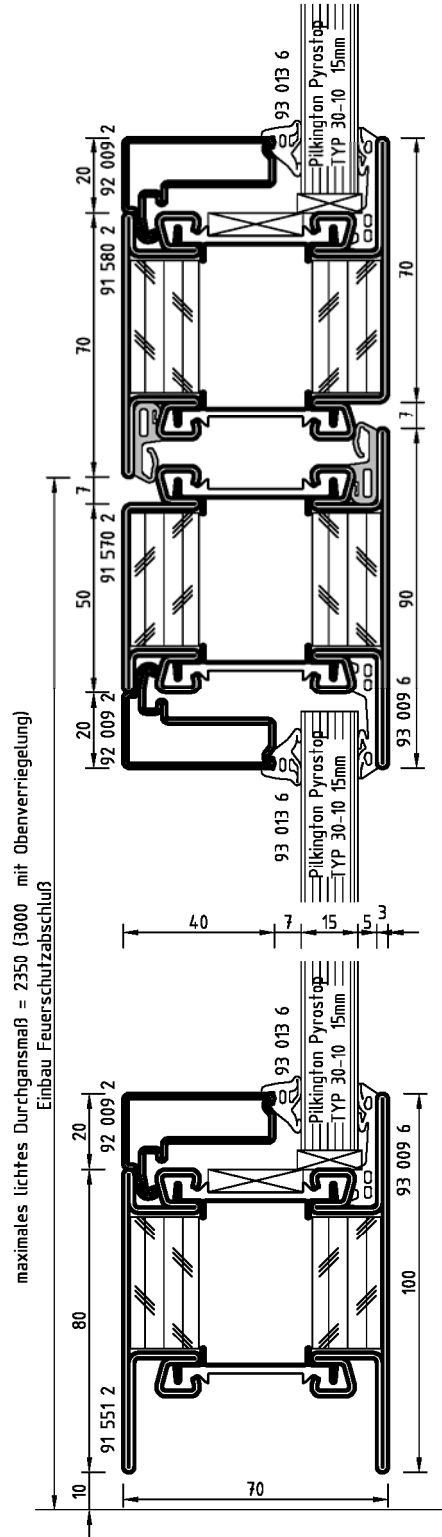
T30-1-FSA "FERRO-WICSTYLE 70 FP1" oder
 T30-2-FSA "FERRO-WICSTYLE 70 FP2"

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "FERRO-WICSTYLE 70 FP"
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Anlage 2a

- Horizontalschnitt -



Brandschutzverglasung "FERRO-WICSTYLE 70 FP"
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Anlage 3a

- Vertikalschnitt -